

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.207 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt). Ausgenommen sind die Friedhöfe der Ortschaften Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde. Hier gilt gemäß der Gebietsänderungsvereinbarung das gemeindeeigene Ortsrecht bis zum 31.12.2008 weiter. Ab 01.01.2009 tritt auch in den Ortschaften Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) vom 01.02.2005 in der dann gültigen Fassung in Kraft.

§ 2 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu diesem Anlass gegeben hat.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Bestattung- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung. Wird eine beantragte Leistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ist der Friedhofsverwaltung entstandene Aufwand zu erstatten.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Einrichtung des Friedhofswesens und ihre Anlagen nicht mehr zurückerstattet.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/2005 vom 28. 01.2005)

(1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2005 vom 18.11.2005)

(2. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9/2007 vom 28.09.2007)

(3. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/2008 vom 18.07.2008)

(4. Änderung veröffentlicht in der Sonderausgabe des Amtsblatts vom 22.12.2011)

(5. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2016 vom 25.11.2016)

(6. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 22.12.2017)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre 674,00 Euro

1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr 310,00 Euro

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre 1.262,50 Euro

1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 50,50 Euro

1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage 2.050,00 Euro

1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 82,00 Euro

1.4. Urnenreihengrabstätten	
1.4.1 Urnenreihengrab	482,00 Euro
1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage	552,00 Euro
1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab	782,00 Euro
1.5 Urnenwahlgrabstätten	
1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre	842,50 Euro
1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	33,70 Euro
1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber	790,00 Euro
1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	
Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber bei Beisetzung 2.Urne	39,50 Euro
1.5.5 Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	1.085,00 Euro
1.5.6 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	
Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	43,40 Euro
1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage	
1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre	1.282,50 Euro
1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	51,30 Euro

2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Gräften

2.1 Gruft Erdbestattung	
2.1.1 montags bis freitags	420,20 Euro
2.1.2 samstags	473,70 Euro
2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	
2.2.1 montags bis freitags	350,20 Euro
2.2.2 samstags	394,90 Euro
2.3 Gruft Urnenbeisetzung	
2.3.1 montags bis freitags	106,40 Euro
2.3.2 samstags	117,60 Euro
2.4. Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits genutzten Grabstätte	
2.4.1 montags bis freitags	123,20 Euro
2.4.2 samstags	137,20 Euro

3. Bestattungsdienst

3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
3.1.1 montags bis freitags	37,50 Euro
3.1.2 samstags	42,20 Euro

3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen
bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien

3.2.1 montags bis freitags	56,30 Euro
3.2.2 samstags	63,40 Euro

4. Gebühren für Ausbettungen

4.1 Ausbettung einer Leiche	1.640,00 Euro
4.2 Ausbettung einer Asche	164,70 Euro

5. Leichen- und Trauerhallengebühren

5.1. Nutzung Kühlzelle pro angefangenem Tag	57,10 Euro
5.2. Nutzung Abschiedsraum	
5.2.1 montags bis freitags	114,20 Euro
5.2.2 samstags	128,50 Euro
5.3. Nutzung Trauerhalle	
5.3.1 Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof	
5.3.1.1 montags bis freitags für 45 Minuten	114,58 Euro
5.3.1.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	57,29 Euro
5.3.1.3 samstags für 45 Minuten	143,23 Euro
5.3.1.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	71,62 Euro
5.3.2 Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe	
5.3.2.1 montags bis freitags für 45 Minuten	50,42 Euro
5.3.2.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	25,21 Euro
5.3.2.3 samstags für 45 Minuten	61,87 Euro
5.3.2.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	30,94 Euro

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
6.1.1 Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend	30,30 Euro
6.1.2 Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend	90,90 Euro
6.1.3 Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen	30,30 Euro
6.1.4 Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen	30,30 Euro
6.2 Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen	

Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	30,30 Euro
6.3 Umschreibung von Nutzungsrechten	20,10 Euro
7. Sonstige Gebühren	
7.1 Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	8,80 Euro
7.2 Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr	12,50 Euro
7.3 Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts	242,50 Euro
7.4 Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr	101,00 Euro
7.5 Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr	242,50 Euro
7.6 Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab	
7.6.1 Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab ohne bauliche Anlagen	114,40 Euro
7.6.2 Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab mit baulichen Anlagen	165,30 Euro
7.6.3 Reihen- oder Wahlgrab ohne bauliche Anlagen	165,30 Euro
7.6.4 Reihen- oder Wahlgrab mit baulichen Anlagen	266,90 Euro
7.7 Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal	242,50 Euro
7.8 Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof	10,10 Euro
7.9 Gebühr für Versenden einer Asche	30,30 Euro

§ 2

Köthen (Anhalt), den 02.11.2017

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)